

der zum Anträge Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

Mehrere Antragsberechtigte

§62

Wenn von mehreren zum Anträge Berechtigten einer die dreimonatige Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

Unteilbarkeit des Antrages

§68

Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstigter statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Zurücknahme des Antrages

§64

(1) Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

(2) Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Antragsmündigkeit

§65

(1) (*gegenstandslos*)

(2) Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Anm.t Abs. 1 ist durch § 1 des Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 (GBl. S. 437) gegenstandslos geworden»